Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising

Nummer: 18
4.11.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung über die Märkte in der Stadt Freising (Marktsatzung) 1
2. Bauantrag BV-Nr. S-2026-139 der Firma SWMUNICH Real Estate GmbH Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung 9

Amt für Kindertagesstätten und Schulen - Amt 51

1. Satzung über die Märkte in der Stadt Freising (Marktsatzung)

Auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Freising folgende

Satzung über die Märkte in der Stadt Freising (Marktsatzung)

vom 27.10.2026

§ 1
Rechtsform

Der grüne Wochenmarkt und die Jahrmärkte (Dulten) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Freising. Es können weitere Märkte zugelassen werden.

§ 2
Gegenstände

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem grünen Wochenmarkt sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebendem Vieh,

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,

3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten (Dulten) sind Waren aller Art, mit Ausnahme von Waren, deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist, sowie Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind. Kriegsspielzeug darf nicht angeboten, Kriegsspielgerät nicht aufgestellt werden. Unter Kriegsspielzeug werden die fertigen oder aus Bausätzen zu fertigenden spielzeugmäßigen Nachbildungen der seit dem 1. Weltkrieg hergestellten Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste verstanden, d.h. die Nachbildungen der dort genannten Kampffahrzeuge, Kriegsschiffe, Kriegsluftfahrzeuge und sonstigen Waffen bis hin zu Maschinengewehren und Maschinenpistolen, sowie - über die Kriegswaffenliste hinaus - die Nachbildungen sämtlicher Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes, insbesondere aller Revolver und Pistolen.

Mit Kriegsspielgerät sind alle Video- und sonstigen Spielprogramme gemeint, die auf die Vernichtung eines fiktiven Gegners abzielen, gleichviel, ob Ziel dieser Fiktion ein Sternen- oder Erdenwesen, ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg ist.

§ 3
Marktplatz

(1) Die Märkte finden in der historischen Altstadt statt.

(2) Im Interesse der Ordnung auf den Märkten, zur Förderung des Marktverkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls und aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Marktbehörde Märkte oder Teile von Märkten räumlich verlegen oder ausfallen lassen.

§ 4
Markttage

Markttage sind

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

1. mittwochs und samstags für den grünen Wochenmarkt.
   Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.

2. Die Jahrmärkte (Dulten) finden an den jeweils festgesetzten Tagen statt.

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der grüne Wochenmarkt ist von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Jahrmärkte (Dulten) sind am Dultfreitag von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr, am Dultsamstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Dultsonntag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

§ 6
Zuteilung des Standplatzes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag in Textform bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.

Die Marktbeschicker und –beschickerinnen haben sich nach Ankunft bei der Marktaufsicht zu melden und den auf Ansuchen zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Die vorhandenen Standplätze werden nach Warengattung und Zeitpunkt der Anmeldung von der Marktaufsicht zugewiesen.

(3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen bis zu einer Länge von 4 m und einer Tiefe von 2 m zugeteilt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 1 Jahr.

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen der Anbieterinnen und der Anbieter sind nach Möglichkeit zu wahren.

(5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Jeder ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Ausstellerin, Austeller, Anbieterin, Anbieter, Besucherin oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Ausstellerinnen und Austeller, Anbieterinnen, Anbieter, Besucherinnen oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad der Antragstellerin bzw. des Antragstellers berücksichtigt.

(6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.

(7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, getauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

(8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Eröffnungszeit von Antragstellerin oder Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einer anderen Antragstellerin oder einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7
Bezug und Räumung des Standplatzes

(1) Der Standplatz muss zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8
Marktaufsicht, Marktbetrieb

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

(1) Die Marktaufsicht obliegt der oder dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieterinnen und Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswägen nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Ordnungsamt zu beantragen.

(4) Die Zuwege zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie alle Rettungswege müssen ungehindert zugänglich sein.

(5) Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen. Insbesondere kann aus besonderen Anlässen das Schmücken der Verkaufseinrichtungen verlangt werden.

(6) Die Anbieterinnen und Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

(7) Marktabfälle und Unrat sind von den Anbieterinnen und Anbietern selbst zu beseitigen. Die Anbieterinnen und Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz in ordentlichem Zustand verlassen wird. Wenn diese Verpflichtungen von den Beschickerinnen und Beschickern nicht erfüllt werden, kann sich die Stadt zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen oder diese selbst beseitigen und eventuell entstehende Kosten den Verursachern in Rechnung stellen.

(8) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.

§ 9
Widerruf der Zuteilung

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

(1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgt ein Widerruf oder eine Rücknahme der Zuteilung insbesondere, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,

2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. die Inhaberin oder der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,

4. die Inhaberin oder der Inhaber dieser Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht oder der oder des Beauftragten der Stadt zuwiderhandelt und aus diesem Grund verwarnt werden musste,

5. die Inhaberin oder der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte im Verdacht steht, auf dem Marktgelände eine strafbare Handlung begangen zu haben, oder zu begehen.

6. die Inhaberin oder der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

(2) Wird die Zuteilung widerrufen oder zurückgenommen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10
Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen, über den üblichen Rahmen hinaus,

2. das Betteln,

3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,

4. der Aufenthalt im betrunkenem Zustand,

5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,

6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,

7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,

8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,

9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,

10. die Ausgabe von Werbemitteln. Alle Ausnahmegesuche sind beim Ordnungsamt – mindestens 5 Werktage vorher – anzuzeigen.

11. die gewerbliche Tätigkeit außerhalb der zugewiesenen Standplätze.

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

§ 11
Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbieterinnen und Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2)

2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),

3. der rechtzeitigen Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,

4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),

5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 S. 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1, S. 3),

6. nicht genehmigte Fahrzeuge auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zuwege und Rettungswege zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs.3),

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

7. Marktabfälle nicht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 7),

8. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht (§ 8 Abs. 8),

9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 S. 2),

10. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 27.10.2026

Monika Schwind
Oberbürgermeister

Bauaufsicht - Amt 63

---

2. Bauantrag BV-Nr. S-2026-139 der Firma SWMUNICH Real Estate GmbH Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung:

Vollzug der Baugesetze

Bauantrag BV-Nr. S-2026-139 der Firma SWMUNICH Real Estate GmbH, vertr. dch. Herrn Lorenz Schmid, für das MUCcc - Teilsondergebiet Arena mit ergänzenden Nebengebäuden auf dem Grundstück Freisinger Allee in Freising, Flst. 2723/11 Gemarkung Freising;

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising

Nummer: 18
4.11.2026

Beteiligung der benachbarten Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung:

Am 22.10.2026 erteilte das Bauaufsichtsamt der Stadt Freising der Firma SWMUNICH Real Estate GmbH, vertr. dch. Herrn Lorenz Schmid eine Teilbaugenehmigung für das MUCcc - Teilsondergebiet Arena mit ergänzenden Nebengebäuden auf dem Grundstück Freisinger Allee in Freising, Flst. 2723/11 Gemarkung Freising, für Baustelleneinrichtung und Erdarbeiten.

Den Eigentümern der Nachbargrundstücke ist gemäß Art. 66 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baubescheides vom zuzustellen. Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Nachbarn betroffen.
Nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Der Baubescheid mit Plänen liegt beim Bauaufsichtsamt der Stadt Freising im Bau- und Planungsreferat, Amtsgerichtsgasse 1 zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

1. **Schriftlich oder zur Niederschrift**

   Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

   Die Anschrift lautet:
   Bayerisches Verwaltungsgericht München
   Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Bayerstr. 30, 80005 München
   Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

2. **Elektronisch**

   Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, 26.10.2026

Monika Schwind
Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Freising wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint jeden Mittwoch (bei hierauf fallenden Feiertagen jeweils am Donnerstag). Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Freising unter www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de